

Hinweise für rechtsschutzversicherte Mandanten

Durch Frau Rechtsanwältin Mendel, Erfurt wurde ich darauf hingewiesen, dass ich auch bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung grundsätzlich in der Leistungspflicht für die anwaltliche Vergütung sowie weitere Verfahrenskosten bleibe.

Der Honoraranspruch der Rechtsanwältin richtet sich gegen mich. Leistet meine Rechtsschutzversicherung die geforderte Zahlung, zahlt sie in Erfüllung ihrer Verpflichtung aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherungsnehmer bzw. mir gegenüber. Leistet die Versicherung nur teilweise auf das geltend gemachte Honorar, bin ich zum Ausgleich der Differenzkosten verpflichtet.

Ich wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass die Einholung einer Deckungszusage beim Rechtsschutzversicherer durch die Rechtsanwältin ein gesonderter Auftrag ist, eine eigene Angelegenheit, die gesonderte Vergütung verlangt.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis des Gegenstandswertes.

Der Gegenstandswert für diese Kosten und Gebühren sind die für das Hauptsacheverfahren zu erwartenden Kosten.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift